

# Hauptsatzung Gemeinde Heiligenberg vom 12. Juni 2018

## Inhaltsübersicht

### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1	Gemeinderatsverfassung .....	Seite 2
-----	------------------------------	---------

### II. GEMEINDERAT

§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit .....	Seite 2
§ 3	Zusammensetzung .....	Seite 2

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4	Beschließende Ausschüsse .....	Seite 3
§ 5	Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses .....	Seite 3
§ 6	Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss .....	Seite 3
§ 7	Ausschuss für Bauwesen, Technik und Umwelt .....	Seite 4

### IV. BÜRGERMEISTER

§ 8	Rechtsstellung des Bürgermeisters .....	Seite 4
§ 9	Zuständigkeiten .....	Seite 5 - 6
§ 10	Stellvertreter des Bürgermeisters .....	Seite 6

### V. ORTSTEILE

§ 11	Abgrenzung der Ortsteile .....	Seite 7
------	--------------------------------	---------

### VI. BESTELLUNG VON ORTSREFERENTEN

§ 12	Ortsreferenten .....	Seite 7
------	----------------------	---------

### VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13	Inkrafttreten .....	Seite 7
------	---------------------	---------

# **Hauptsatzung der Gemeinde Heiligenberg**

**vom 12. Juni 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 12. Juni 2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 20. Juli 1999 mit ihrer Änderung vom 15. Juli 2003 beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung für die Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die jeweils nächst niedrigere Gemeindegrößenengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GemO).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
  - Ausschuss für Bauwesen, Technik und Umwelt
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Ausschusses können sachkundige Einwohner zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses, werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

#### **§ 6**

#### **Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Bauwesen, Technik und Umwelt**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauwesen, Technik und Umwelt umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) jedoch ohne die Bauleitplanung
- 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.3 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.4 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauwesen, Technik und Umwelt über

2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über:

- 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)),
- 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3. die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist,
- 2.1.6. die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB) soweit sie nicht unter die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,

2.2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach dem § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 55 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, Teilungsgenehmigungen und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit er nicht bereits nach Absatz 1 zuständig ist:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD (soweit im Stellenplan enthalten), Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Über sämtliche Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen mit Ausnahme von Aushilfskräften, Praktikanten und geringfügig Beschäftigten ist der Gemeinderat regelmäßig, mindestens jährlich zu informieren;
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Beschäftigte und Beamte nach den für die Landesbediensteten geltenden Regelungen bis zur Höhe des Arbeitsentgelts für zwei Monate im Einzelfall sowie von einmaligen Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
- 2.6. die Stundung von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall;
  - 2.6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
  - 2.6.2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;

- 2.8. die Veräußerung, dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bzw. bis zu einer jährlichen Leasingrate von 7.500,00 € im Einzelfall;
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall; die Veräußerung von Holz unbeschränkt;
- 2.11. der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem jährlichem Prämienbetrag von 4.000,00 € im Einzelfall;
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss;
- 2.14. die Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen nach §§ 19 ff Baugesetzbuch (BauGB), soweit gegen die Grundstücksteilung keine Bedenken bestehen bzw. die Interessen der Gemeinde nicht betroffen sind;
- 2.15. die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24 bis 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderates herbeigeführt werden;
- 2.16. die Beauftragung der Feuerwehr Heiligenberg zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

## **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten und zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

## V. Ortsteile

### **§ 11 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1. Heiligenberg;
- 1.2. Wintersulgen;
- 1.3. Hattenweiler.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile mit Ausnahme des Ortsteiles Heiligenberg werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VI. Bestellung von Ortsreferenten

### **§ 12 Ortsreferenten**

Für die Ortsteile Wintersulgen und Hattenweiler werden ehrenamtliche Ortsreferenten bestellt. Die Bestellung der ehrenamtlichen Ortsreferenten erfolgt nach den regelmäßigen Gemeinderatswahlen durch den Gemeinderat.

## VII. Schlußbestimmungen

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.07.1999 mit ihrer Änderung vom 15.07.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Heiligenberg, den 18. Juni 2018



  
Frank Amann  
Bürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, den 18. Juni 2018

  
Frank Amann  
Bürgermeister

